Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die Volksschulgesetzgebung des Fürstenthums Birkenfeld

Birkenfeld, 1892

3. Eintheilung der Schulen in Klassen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7544

Visual Library

2. Handarbeits-Unterricht. [1])

Artikel 44.

§. 1. **In allen Volksschulen sind die Mädchen in weiblichen Handarbeiten zu unterweisen.**

§. 2. **Die Ertheilung des Handarbeits-Unterrichts erfolgt durch dazu befähigte Lehrerinnen, welche gegen eine aus der Gemeindekasse zu zahlende Vergütung mit Genehmigung der Regierung vom Schulvorstande, unter Vorbehalt der Kündigung, angenommen werden.**

§. 3. **Zur Ausbildung von Handarbeits-Lehrerinnen, sowie zur Salarirung derselben, können Beihülfen aus der Landeskasse bewilligt werden.**

§. 4. **Die für den Handarbeits-Unterricht erforderlichen Rohmaterialien und Werkzeuge sind für Kinder unbemittelter Eltern auf Kosten der Gemeinde zu beschaffen, welche dagegen die aus von ihr gelieferten Rohmaterialien gefertigten Gegenstände für sich in Anspruch nehmen kann.**

Note 1. Nach Gesetz vom 5. December 1884, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 1. März 1861, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Birkenfeld.

3. Eintheilung der Schulen in Klassen.

Artikel 45.

Kann die Zahl der schulpflichtigen Kinder einer Schule nach dem Ermessen der Regierung dauernd angenommen werden auf mehr als 100, so soll eine zweite, auf mehr als 200, so soll eine dritte, auf mehr als 300, so soll eine vierte Klasse eingerichtet werden.

Artikel 46.

§. 1. Bei Schulen von mehr als zwei Klassen können die beiden Oberklassen nach den Geschlechtern getrennt, und kann für die Mädchen-Klasse eine Lehrerin angestellt werden. **Auch können, sofern geeignete Lehrer nicht vorhanden sind, mit Zustimmung des betreffenden Schul-**

Landesbibliothek Oldenburg

vorstandes an nicht nach dem Geschlechte getrennten Klassen, und zwar

a. bei Schulen von zwei Klassen an der Unterklasse,
b. bei Schulen von drei oder vier Klassen an den zwei untersten Klassen,
c. bei Schulen von fünf oder sechs Klassen an den drei untersten Klassen,
d. bei Schulen von mehr als sechs Klassen an den vier untersten Klassen,

Lehrerinnen angestellt werden. [1])

§. 2. [2]) Lehrerinnen, welche an Volksschulen verwendet werden, müssen unverheirathet sein und die vorschriftsmäßige Prüfung bestanden haben oder von der Regierung davon dispensirt sein.

Die Verwendung der Lehrerinnen geschieht in den ersten fünf Jahren auf Grund eines Engagements.

Hat sich eine Lehrerin in einer fünfjährigen Thätigkeit nach dem Urtheile der Regierung bewährt und stehen sonstige Bedenken nicht entgegen, so soll sie auf ihren Antrag angestellt werden. Die Anstellung ist eine definitive.

Tritt eine Lehrerin in die Ehe, so scheidet sie damit aus dem Schuldienste aus, desgleichen fällt der Bezug des Ruhegehalts oder Wartegeldes weg, wenn sich eine in Ruhestand befindliche oder zur Disposition gestellte Lehrerin verheirathet.

Im Uebrigen werden, soweit nicht im Vorstehenden etwas Anderes festgesetzt ist, auf die an Volksschulen angestellten Lehrerinnen die Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes vom 1. März 1861 in Verbindung mit der Novelle zu demselben vom 17. December 1878 ebenso angewandt wie bei den Lehrern.

In welcher Weise die vorstehenden Bestimmungen auf die bereits im Schuldienste beschäftigten Lehrerinnen

Landesbibliothek Oldenburg

zur Anwendung kommen, entscheidet die Regierung. Die von denselben vor Erlaß dieses Gesetzes bereits erworbenen Rechte bleiben ihnen vorbehalten.

§. 3. Für jede Klasse einer Schule ist ein besonderer Lehrer anzustellen.

Note 1. Zusatz nach Gesetz vom 17. December 1878, betreffend die erweiterte Zulassung von Lehrerinnen an Volksschulen 2c.

Note 2. Nach Gesetz für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Abänderung und Ergänzung des Unterrichtsgesetzes vom 1. März 1861 wegen Verwendung von Lehrerinnen an Volksschulen vom 23. Januar 1888, das im letzten Artikel alle entgegenstehenden Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes vom 1. März 1861 aufgehoben hat.

Artikel 47.

Die Eintheilung der Schüler in Klassen und die Vertheilung der Klassen unter die einzelnen Lehrer erfolgt nach den Bestimmungen des betreffenden Schulinspectors.

4. Von den Schulausgaben und deren Aufbringung.

Artikel 48.

Sämmtliche Ausgaben einer Volksschule sind von der Gemeinde[1]) zu bestreiten, soweit sie nicht dadurch über ihre Kräfte beschwert wird (Art. 37) oder nicht in diesem Gesetze hinsichtlich einzelner Schulausgaben etwas Anderes bestimmt ist.

Note 1. Aus diesem Grunde steht nach einer Entscheidung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 19. November 1885 den Gemeinderäthen auch in Schulsachen, wenn es sich um die Aufwendung von Gemeindemitteln handelt, ebenso wie in anderen Gemeinde-Angelegenheiten eine Mitwirkung nach Maßgabe der Gemeinde-Ordnung zu.

Artikel 49.

§. 1. Die Diensteinnahme der Lehrer wird zunächst durch den Ertrag der besonders dazu bestimmten Fonds und Ländereien in den einzelnen Schulachten aufgebracht.

§. 2. Das hiernach Fehlende wird von der Gemeinde wie andere Ausgaben aufgebracht.[1])

Landesbibliothek Oldenburg